

8.35.0



VECHIGEN
EIN ORT FÜRS LEBEN

Verordnung

Tagesschule der Gemeinde Vechigen

vom 4. März 2010

Gültig ab 1. August 2010

1. Rechtsgrundlagen

Grundlagen

Art. 1

Die Verordnung stützt sich auf Art. 14 BSt. d-h des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und die Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 des Kantons Bern.

Zweck

Art. 2

Die Tagesschule der Gemeinde Vechigen (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein pädagogisches und betreuerisches Angebot für Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der Schule Vechigen. Die Tagesschule ist in die Volksschule integriert.

2. Organisation

Trägerschaft

Art. 3

¹ Die Gemeinde Vechigen ist Trägerin der Tagesschule.

² Der Gemeinderat bewilligt das Betriebskonzept, welches aus einem organisatorischen und pädagogischen Teil besteht. Änderungen werden von der Bildungskommission beantragt.

Aufsicht

Art. 4

Die Tagesschule untersteht der Aufsicht der Bildungskommission.

Aufgaben der Bildungskommission

Art. 5

¹ Die Aufgaben der Bildungskommission sind:

- Aufsicht über den Betrieb
- Anstellungsbehörde für Tagesschulleitung (Rechte und Pflichten der Tagesschulleitung werden in einer Stellenbeschreibung geregelt)
- Beschliessen der Tagesschulmodule/Betreuungseinheiten (ist der Schwellenwert nach kantonalen Vorgaben (zurzeit 10 Kinder) nicht erfüllt, stellt die Bildungskommission einen Antrag an den Gemeinderat zur Weiterführung der Tagesschule)
- Ausschluss aus der Tagesschule auf Antrag der Tagesschulleitung
- Vorberatung des Budgets der Tagesschule zu Händen des Gemeinderates
- Festlegung der Elternbeiträge für die Verpflegung

Aufgaben der Tagesschulleitung

² Die Aufgaben der Tagesschulleitung sind:

- Aufnahme und Ablehnung von Kindern in die Tagesschule
- Budgetkompetenz im Rahmen der Vorgaben
- Anstellungsbehörde für Personal Tagesschule
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Personalführung

- Pädagogische Leitung
- Qualitätsentwicklung und –evaluation
- Organisation und Administration

3. Betrieb

Angebot

Art. 6

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit an. Während den Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen.

² Das Tageschulangebot umfasst von Montag bis Freitag an Schultagen folgende Betreuungseinheiten:

- a) Betreuung ab 07.15 bis 08.15 Uhr;
- b) Betreuung und Verpflegung am Mittag von 11.50 bis 13.45 Uhr;
- c) Betreuung und Aufgabenhilfe nach Beendigung der Schule ab 13.45 bis 15.20 Uhr;
- d) Betreuung und Aufgabenhilfe ab 15.20 bis 16.20 Uhr
- e) Betreuung und Aufgabenhilfe ab 16.20 bis 18.00 Uhr

³ Einzelne Betreuungseinheiten oder vollständige Betreuungsblöcke (z.B. Betreuung am Morgen) können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Kindern aus dem Angebot gestrichen werden.

Anmeldung

Art. 7

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens 30. April verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr.

² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr erneut zu erfolgen.

³ Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen gemäss Art. 6 Abs. 3 nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

⁴ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, sofern es freie Plätze hat.

Abmeldungen

Art. 8

¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November schriftlich zu erfolgen.

² Zwei Wochen nach Bekanntwerden des Stundenplans der Schule können einzelne Betreuungseinheiten verschoben oder gestrichen werden, sofern dadurch einzelne Betreuungseinheiten wegen mangelnder Teilnehmerzahl nicht wegfallen.

³ Bei einem Wegzug hat die Abmeldung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zu erfolgen.

Ausschluss von
der Tagesschule

Art. 9

Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Kinder aus der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden durch die Bildungskommission verfügt.

4. Personal

Entlöhnung

Art. 10

¹ Lehrkräfte, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihrer überwiegenden Einstufung entlöhnt. Eine Betreuungseinheit (90 Minuten) entspricht einer Unterrichtslektion. Nach Möglichkeit sollten mitarbeitende Lehrkräfte mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.

² Die Entschädigung der anderen Betreuungspersonen und der Tagesschulleitung richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Vechigen und wird vom Gemeinderat festgelegt.

³ Den Betreuungspersonen werden die Kosten für das eingenommene Mittagessen verrechnet.

5. Finanzierung

Finanzierung

Art. 11

Die Tagesschule wird finanziert durch

- einkommensabhängige Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
- den kantonalen Lastenausgleich
- die Gemeinde Vechigen

Rechnungsstellung/
Beiträge der Eltern

Art. 12

¹ Die Elternbeiträge und Rabatte richten sich nach Art. 10 bis Art. 16 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 1.8.2008. Einzelheiten regelt die Tarifordnung.

² Eltern von Kindern aus anderen Gemeinden wird der maximale Tarif verrechnet.

³ Für die Tagesschule wird die effektive Betreuungszeit je Stunde in Rechnung gestellt, verbindlich angemeldete Einheiten werden auch bei Abwesenheit verrechnet.

⁴ Die Elternbeiträge werden für die angemeldeten
Betreuungsstunden erhoben. Bei Abwesenheiten von mehr als
einer Woche wegen Krankheit und Unfall (Arztzeugnis) werden
50 % der Beiträge erhoben.

Verpflegung

Art. 13

¹ Die Kosten für das Mittagessen werden vollständig den Eltern in
Rechnung gestellt.

² Rechtzeitig (bis spätestens 8.00 Uhr des betreffenden Tages)
abgemeldete Mittagessen werden nicht in Rechnung gestellt.

Versicherung

Art. 14

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde
versichert.

³ Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen
Haftpflicht versichert.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Gemeinderat Vechigen

Walter Schilt
Gemeindepräsident

Beat Brunner
Gemeindeschreiber